

## **COVID-19 Schutzkonzept von ChiroSuisse zum Betrieb von Chiropraktik-Praxen**

(Stand: 21. Februar 2022, ersetzt die letzte Version vom 17. Februar 2022)

Als universitäre Medizinalpersonen (MedBG Art. 2) leisteten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren während der Corona-Krise einen wichtigen Beitrag an die diagnostische Triage sowie die Behandlung und Beratung von Menschen mit Beschwerden am Bewegungsapparat. Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und der Praxis-Mitarbeitenden haben dabei oberste Priorität.

Bis voraussichtlich 01.04.2022 gilt die seit Juni 2020 bestehende «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz. Das bedeutet, dass die Kantone die Kompetenzen haben, lokale Massnahmen zu beschliessen. (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie vom 16. Februar 2022, Stand am 17. Februar 2022)

Der Bundesrat hat per 17.2.2022 die Corona-Schutzmassnahmen weitgehend aufgehoben. Gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar 2022 bleibt jedoch die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen, sowie die Selbst-Isolation von fünf Tagen bei positivem Testergebnis bestehen.

Zudem steht es gemäss Art. 5 den Kantonen oder Betreiber frei, strengere Schutzmassnahmen anzuordnen:

*«Die Kantone oder die Betreiber können für weitere Einrichtungen oder Betriebe eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske vorsehen, wenn dies für den Schutz der anwesenden Personen erforderlich ist, namentlich für Einrichtungen und Betriebe, in denen besonders gefährdete Personen anwesend sind.»*

In Chiropraktik-Praxen ist während der Behandlung das Einhalten von Abstand nicht möglich. Zudem gibt es unter den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, den Arbeitnehmenden und den Patientinnen und Patienten Personen, die besonders geschützt werden sollten.

ChiroSuisse empfiehlt daher seinen Mitgliedern nach wie vor, folgende Schutzmassnahmen einzuhalten:

### **Tragen einer Gesichtsmaske**

- Während der gesamten Konsultationsdauer sollen die Chiropraktorin resp. der Chiropraktor, die Patientin resp. der Patient sowie das mitarbeitende Fachpersonal eine Maske tragen.
- Die Maske der Fachperson muss dabei für den medizinischen Gebrauch zugelassen sein.

## **Hygienemassnahmen**

- Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt in die Praxis aufgefordert, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren (Seife und Papierhandtücher oder Hygiene Station mit Desinfektionsmittel bereitstellen) und während des ganzen Aufenthalts in der Praxis eine Maske zu tragen.
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und alle ihre Mitarbeitenden achten besonders genau auf persönliche Hygienemassnahmen. Insbesondere sind nach jedem Kontakt mit Patientinnen und Patienten die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

## **Selbst-Isolation**

- Die Chiropraktorin resp. der Chiropraktor, die Patientin resp. der Patient sowie das mitarbeitende Fachpersonal mit entsprechenden Symptomen sollten die Praxis nicht betreten, sich testen lassen und müssen sich bei positivem Ergebnis in Isolation begeben.

## **Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Die Regeln in der Covid-19-Verordnung 3 zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmenden bleiben bestehen. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Er trifft dafür alle notwendigen Massnahmen (z.B. das Tragen einer Gesichtsmaske aller Anwesenden), sodass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG einhalten können.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter\\_und\\_Checklisten/merkblatt\\_arbeitgeber\\_covid19.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html)

COVID-19 Task Force ChiroSuisse  
Sulgenauweg 38, 3007 Bern  
[info@chirosuisse.info](mailto:info@chirosuisse.info), Tel: 031 301 03 01